Deutsche Rentenversicherung

Informationen zum Antrag auf Gründungszuschuss zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

G0320

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

die Deutsche Rentenversicherung kann Versicherten, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Gründungszuschuss bewilligen.

Ein Gründungszuschuss kann nur bewilligt werden, wenn Sie neben den persönlichen auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.

Darüber hinaus müssen Sie der Deutschen Rentenversicherung die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweisen. Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen - siehe Ziffer 7 und Ziffer 8 des Antrags G0321.

Des Weiteren müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen - siehe Ziffer 3 des Antrags.

Die selbständige Tätigkeit muss geeignet sein, Sie dauerhaft in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern. Sie müssen gesundheitlich in der Lage sein, die selbständige Tätigkeit auf Dauer auszuüben.

Die selbständige Tätigkeit ist hauptberuflich auszuüben. Dies ist der Fall, wenn der zeitliche Schwerpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit auf der selbständigen Tätigkeit liegt.

Ein Gründungszuschuss kann unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles wiederholt geleistet werden. Dies setzt jedoch einen weiterhin bestehenden Rehabilitationsbedarf voraus. Ein erneuter Gründungszuschuss ausschließlich auf Grund von wirtschaftlichen Fehlentwicklungen ist ausgeschlossen. Eine weitere Förderung kann in der Regel frühestens nach 24 Monaten erfolgen. Von dieser Frist kann wegen besonderer in Ihrer Person liegender Gründe abgesehen werden.

Der Gründungszuschuss wird längstens bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem der Berechtigte das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente vollendet.

Höhe und Dauer des Gründungszuschusses

Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von 6 Monaten gezahlt. Er setzt sich zusammen aus dem Betrag, den Sie als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen haben oder bei Arbeitslosigkeit hätten beziehen können und einem pauschalen Betrag in Höhe von monatlich 300 EUR zu Ihrer sozialen Sicherung.

Der Gründungszuschuss wird in monatlichen Beträgen nachträglich gezahlt.

Der Gründungszuschuss kann für weitere 9 Monate in Höhe von monatlich 300 EUR gezahlt werden, wenn Sie Ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegen. Bitte reichen Sie die Unterlagen **vor Beginn der zweiten Förderphase** ein. Bei begründeten Zweifeln an der Geschäftstätigkeit können wir erneut die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

G0320-00 DRV
Version 08008 - AGDR 3/2019 - Stand 19.09.2019

Wichtige Hinweise zum Versicherungsschutz

Zu Fragen des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Rentenversicherung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Versicherungsschutz in der Krankenversicherung wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Existenzgründer können einen freiwilligen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Somit besteht die Möglichkeit, im Falle der Aufgabe des Unternehmens einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erhalten oder zu erwerben. Um keine Fristen zu versäumen, wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit.

Informationen zur Stellungnahme der fachkundigen Stelle (Formular G0321, Ziffer 7 und Ziffer 8)

Im Folgenden teilen wir Ihnen und der fachkundigen Stelle die Kriterien zur Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung mit:

Die selbständige Tätigkeit - dazu gehört auch die freiberufliche Tätigkeit - ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Der Selbständige arbeitet im eigenen Namen und für eigene Rechnung und trägt das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Zum Unternehmerrisiko gehört regelmäßig der Einsatz eigenen Kapitals mit der Gefahr des Verlustes. Das Unternehmerrisiko kann aber auch schon im ungewissen Erfolg des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft liegen. In diesem Fall muss die Belastung mit Risiken aber mit einem deutlichen Zuwachs an Dispositionsfreiheit und Gewinnchancen einhergehen.

Dagegen kann scheinselbständig, das heißt faktisch abhängig beschäftigt sein, wer wirtschaftlich und persönlich im Regelfall nur an einen Auftraggeber gebunden ist, zum Beispiel durch Eingliederung in den organisierten Betriebsablauf und Arbeitsablauf des Auftraggebers und durch genaue Auftragsvorgaben und Terminvorgaben. Die Situation eines Scheinselbständigen gleicht der eines abhängigen Arbeitnehmers, der an das Weisungsrecht des Arbeitgebers und die Eingliederung in einen fremden Betrieb gebunden ist.

Die folgenden Anhaltspunkte sind bei der Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung zu beachten. Dabei ist nicht nur auf einen einzigen Anhaltspunkt abzustellen, sondern eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen.

Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung sind zusammenfassend:

Persönliche Abhängigkeit, insbesondere

- örtliche Weisungsbindung,
- zeitliche Weisungsbindung,
- inhaltliche oder fachliche Weisungsbindung,

Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers, insbesondere

- Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Auftraggebers (personelle Eingliederung),
- Arbeit mit Arbeitsmitteln des Auftraggebers (materielle Eingliederung),

Fehlendes Unternehmerrisiko, insbesondere

- keine eigene Unternehmensorganisation (keine eigenen Mitarbeiter und Geschäftsräume, kein eigenes Betriebskapital),
- kein Auftreten am Markt (nur ein Auftraggeber),
- keine angemessene Verteilung von Chancen und Risiken (keine örtliche, zeitliche und inhaltliche unternehmerische Freiheit, kein eigener Kundenstamm, keine freie Preisgestaltung).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung